

Oberschule Esterwegen

Der Schulleiter



Schulordnung (Stand 12.2015)

In der Schule ist es wie in jeder Gemeinschaft notwendig, dass Übereinkünfte getroffen werden, die das Zusammenleben regeln. Dabei ist es in einigen Fällen nicht zu vermeiden, dass die Freiheit des Einzelnen mit Rücksicht auf die Gemeinschaft eingeschränkt werden muss.

Basierend auf der Schulcharta unserer Schule gelten folgende Vereinbarungen:

- I. In unserer Schulgemeinschaft ist es verboten,
 1. Rauchwaren mitzubringen und zu rauchen.
 2. Alkohol mitzubringen und zu trinken.
 3. Waffen und Gegenstände, die als Waffen zu gebrauchen sind, wie z.B. Messer, Schlagringe, Feuerwerkskörper, mitzubringen.
 4. Handys, MP3-Player sowie Geräte mit vergleichbaren Funktionen in Gebäuden zu nutzen.
Bei Verstößen werden die Geräte eingezogen und können am gleichen Tag nach Unterrichtsschluss in der Verwaltung abgeholt werden. Im Wiederholungsfall werden die Erziehungsberechtigten informiert.
Es dürfen keine Ton- oder Bildaufnahmen ohne Zustimmung aller Beteiligten gemacht werden.
Die Schule haftet nicht bei Verlust oder Beschädigung dieser Geräte.
 5. Schneebälle zu werfen.
 6. das Schulgelände während der Unterrichtszeiten und Pausen zu verlassen.
 7. als Fahrschülerin/Fahrschüler nach dem Aussteigen aus dem Bus das Schulgelände zu verlassen.
Vor der Abfahrt des Busses nach Schulschluss warten die Fahrschüler vor der Umzäunung am Busbahnhof.

- II. Richtet euch bitte nach folgenden Vereinbarungen:
 1. Unfälle, Zerstörungen oder Beschädigungen meldet bitte sofort dem Aufsicht führenden Lehrer, eurem Klassenlehrer oder im Sekretariat.
 2. Fehlt euer Lehrer bzw. eure Lehrerin, meldet der Klassensprecher dies spätestens 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn.
 3. Mäntel, Jacken usw. gehören an die Garderobenhaken auf den Fluren und in den Vorräumen der Klassen.
 4. Falls ihr auf den Bus warten müsst oder wenn ihr eine Freistunde habt, haltet euch nur in der Aula auf.
 5. Fundsachen gebt bitte im Sekretariat ab.
 6. Ausgeliehenes Lehrmaterial, wie Karten, Tageslichtprojektoren usw., bringt bitte wieder an den richtigen Platz zurück.
 7. Wartet morgens vor Unterrichtsbeginn draußen auf eure Lehrkraft.
 8. In den kleinen Pausen könnt ihr euch auch in den Fluren vor eurem Klassenraum aufhalten.
 9. Haltet euch während der beiden großen Pausen nur auf dem Schulhof oder in der Aula auf.
 10. In den Wintermonaten wird bei kalter Witterung die Aula um 7.30 Uhr aufgeschlossen.
 11. Die Schülerbücherei ist an vier Wochentagen geöffnet.
 12. Fußballspielen ist nur auf dem Sportplatz und auf dem gepflasterten Platz zwischen der Grundschule und der alten Turnhalle erlaubt.
 13. Nach Unterrichtsschluss geht bitte den kürzesten Weg nach Hause bzw. benutzt den ersten Schulbus; sonst entfällt jeglicher Versicherungsschutz.
 14. Das Verlassen des Schulgrundstückes während der Mittagspause kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten gestattet werden. Dieser Antrag muss für jedes Schuljahr neu gestellt werden.

15. Stellt bitte in eurem Klassenraum bzw. Fachraum zum Unterrichtsschluss die Stühle hoch.
16. Eine gesunde Umwelt und der Klimaschutz sind besonders wichtig. Dafür muss sich jede/r Einzelne verantwortlich fühlen, deshalb
 - vermeidet Abfall.
 - werft Müll in die Abfallbehälter.
 - sorgt für Sauberkeit in den Klassenräumen, auf den Fluren, auf dem Schulhof und ganz besonders in den Toilettenräumen.
 - achtet auf gute Lüftung (Stoßlüftung) und spart Energie.
Macht euch auch gegenseitig darauf aufmerksam.
17. Fahrräder und Mofas sind durch die Schule nur dann versichert, wenn diese in den abschließbaren Fahrradgaragen abgestellt werden. Bei Nutzung der anderen Abstellmöglichkeiten, wie z. B. vor der Neuen Turnhalle (für Fahrräder) oder vor der Tennishalle (für Mofas), gilt kein Versicherungsschutz.

Verstößt ein Schüler gegen die Schulordnung, kann die Schule geeignet erscheinende Erziehungsmittel und sogar Ordnungsmaßnahmen anwenden, die den Schüler nachdrücklich zu einer Veränderung seines Verhaltens auffordern.

Nach § 61 NSchG sind **Erziehungsmittel** pädagogische Einwirkungen. Sie sind zulässig, wenn Schülerinnen und Schüler den Unterricht beeinträchtigen oder in anderer Weise ihre Pflichten grob verletzen. *Sie können von einzelnen Lehrkräften oder von der Klassenkonferenz angewendet werden.*
Erziehungsmittel können sein: (keine gewichtete Reihenfolge)

- mündliche Ermahnung
- zusätzliche häusliche Übungsaufgaben
- besondere schulische Arbeitsstunden außerhalb der Schulzeit
- mündlicher Tadel mit schriftlichem Vermerk
- mündlicher Tadel mit schriftlichem Vermerk und Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten
- Wiedergutmachung des angerichteten Schadens
- Auferlegung besonderer Pflichten
- Ausschluss von Schulveranstaltungen
- Androhung von Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen sind zulässig, wenn Schülerinnen oder Schüler ihre Pflichten grob verletzen, insbesondere gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen, den Unterricht nachhaltig stören, die von ihnen geforderten Leistungen verweigern oder dem Unterricht unentschuldig fernbleiben.

Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung.

Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Ausschluss vom Unterricht in einem oder in mehreren Fächern oder ganz oder teilweise von dem den Unterricht ergänzenden Förder- oder Freizeitangebot bis zu einem Monat,
2. Überweisung in eine Parallelklasse,
3. Ausschluss vom Unterricht sowie den Unterricht ergänzenden Förder- und Freizeitangebot bis zu drei Monaten,
4. Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform oder, wenn eine solche Schule nicht unter zumutbaren Bedingungen zu erreichen ist, an eine Schule mit einem der bisherigen Beschulung der Schülerin oder des Schülers entsprechenden Angebot
5. Verweisung von der Schule,
6. Verweisung von allen Schulen.